

Projekt Rassekaninchenzüchtung

Sonderprogramm zur Stärkung der Biologischen Vielfalt des Landes Baden-Württemberg ... wird 2020 verlängert



Für das Projekt Förderung von organisierten Rassekaninchenzüchtern im Landesverband von Württemberg und Hohenzollern, die sich als Neuzucht einer gefährdeten einheimischen Kaninchenrasse annehmen, bewilligt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Zuwendungen.

Welche Rassen werden gefördert?

Es finden nur die Rassen und Farbschläge Beachtung, die vor 1949 in Deutschland entstanden sind oder vor diesem Zeitpunkt nachweislich in Deutschland gezüchtet wurden und einen landwirtschaftlichen Nutzen haben oder hatten.

Marderkaninchen

(braun)

➤ **Englische Widder ***

(blau, blaugrau, dunkelgrau, eisengrau, gelb, schwarz, thüringerfarbig, weiß Rotaugen, wildfarben)

➤ **Luxkaninchen**

➤ **Angora**

(farbig, weiß)

➤ **Deutsche Großsilber**

(blau, gelb, graubraun, havanna, schwarz)

➤ **Japaner**

➤ **Meißner Widder**

(blausilber, gelbsilber, graubraunsilber, havannasilber, schwarzsilber)

Bedingungen

1. Neuzucht

Es wird keine bestehende Zucht gefördert. Deine neue Zucht muss neu begonnen werden, um Fördermittel zu erlangen.

2. Die Mittel sind zweckgebunden.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Fördergelder in Höhe bis 1000.-€ je Zucht, die an den entsprechende(n) Züchter(in) ausgezahlt werden.

4. Eine Zucht besteht aus der Anschaffung von mindestens 1 Rammler und 2 Häsinnen.
5. Förderungsvoraussetzung für die Auszahlung der Zuchtpauschale an die Züchter ist, dass die Eintragung der Tiere in das Zuchtbuch des zum Landesverband zugehörigen Vereins erfolgt.
6. Der Antragsteller muss mit der Weitergabe der Daten an das MLR einverstanden sein.
7. Die Anträge sind schriftlich, unter der Angabe der persönlichen Daten, der jeweiligen Vereinszugehörigkeit und kurzen Angaben zur züchterischen Laufbahn an den Vorsitzenden des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Württemberg und Hohenzollern über den jeweiligen Kreisverband zu stellen.
8. Beginn: sofort. **Ende: 30.11.2020**

Die Genehmigung durch den Landesverband ist an folgenden ergänzenden Bedingungen geknüpft:

- 1.) Kostenaufstellung über den Erwerb der erforderlichen Zuchttiere mit (auch Zubehör und Unterbringungsmöglichkeiten und sonstigen Aufwand im Zusammenhang der Neuanschaffung der Zuchttiere)
- 2.) Dass die Tiere gemäß der Vorgaben des ZDRK, die Buchtengröße betreffend, untergebracht sind
- 3.) Ihre Bereitschaft mindestens drei Jahre sich dieser Rasse(n) zu widmen
- 4.) Ihre Zuchtergebnisse auf den Ausstellungen des Landesverbandes der Jahre 2020 – 2023 verbindlich (erstmalig: Bundesrammlerschau Ulm , Januar 2021) auszustellen
- 5.) Der vom Vereinsvorsitzenden beglaubigte Zuchtbuch-Auszug (beginnend mit dem Jahr der Beantragung) ist unaufgefordert dem Landesverbands-Vorsitzenden bis zum 31.12. des Jahres schriftlich vorzulegen (keine Kopie)

Sollte das Ministerium Fördergelder zurückrufen, weil insbesondere der Punkt 5 nicht eingehalten wurde, erkläre ich mich bereit, die gewährte Fördersumme an den Landesverband zurück zu zahlen.

Gez.: Ulrich Hartmann, 1. Landesverbands-Vorsitzender

Alfdorf, 29.12.2019